

## **RICHTLINIEN**

### **zur Gewährung von Zuschüssen für Landbewirtschaftung und Umweltmaßnahmen**

#### **I. VORBEMERKUNG**

Zur Unterstützung der Bewirtschaftung von ungünstigen landwirtschaftlichen Flächen oder einer ökologischen sinnvollen Einschränkung der Bodennutzung gibt die Gemeinde Leutenbach einen Zuschuß an interessierte Grundstückseigentümer und Pächter. Diese Zuschüsse sollen die Erhaltung der typischen Landschaftsstrukturen und ökologisch wertvollen Flächen erleichtern. Sie sollen helfen, auch landwirtschaftlich unrentable Flächen zu bewirtschaften. Mit den Zuschüssen für Landbewirtschaftung und Umweltmaßnahmen will die Gemeinde das Bewußtsein für die Doppelfunktion der Landwirtschaft stärken, die über die Produktion von Nahrungsmitteln hinaus auch die Landschaftspflege und den Umweltschutz umfaßt.

Darüber hinaus will die Gemeinde mit der Aktion zum Schutz hochstämmiger Obstbäume darauf hinwirken, daß das obstbaulich stark geprägte Landschaftsbild unserer Gemeinde erhalten wird und zum Teil von Obstbäumen bereits ausgeräumte Landschaftsteile durch nachgepflanzte Obstbäume bereichert werden. Bei diesem Förderprogramm handelt es sich um eine freiwillige Leistung der Gemeinde Leutenbach. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

#### **II. BEREICHE DER BEZUSCHUSSUNG**

##### **1. Bewirtschaftung von Obstwiesen**

###### **1.1 Bewirtschaftung von Obstwiesen mit folgenden Auflagen:**

- ein geschlossener Bestand oder eine Baumreihe mit Obsthochstämmen (mindestens sechs Bäume pro 10 ar typischer Charakter einer Streuobstwiese),
- eine ordnungsgemäße Pflege (Baumschnitt)
- ein- bis zweimalige Mahd oder Beweidung pro Jahr
- integrierter Pflanzenschutz (möglichst ausgewogenes Verhältnis zwischen Nützlingen und Schädlingen). Pflanzenschutzmittel nur bei Bedarf,
- keine stickstoffhaltige Mineraldüngung, jedoch Wirtschaftsdüngung einmal pro Jahr.

Die Höhe des Zuschusses ist abhängig von der mit Obsthochstämmen bestandenen Fläche, er beträgt 2,10 Euro/ar. Die zu bezuschussende Fläche errechnet sich ab äußerer Kronentraufkante.

- 1.2 Die Bewirtschaftung/Pflege von freistehenden landschaftsprägenden Einzelbäumen in freier Landschaft wird mit 11,00 Euro je Einzelbaum bezuschußt.

## **2. Aktion zum Schutz hochstämmiger Obstbäume**

Es sollen nur Anpflanzungen in der Feldflur finanziell gefördert werden. Hierzu zählen in erster Linie Nach- und Ergänzungsplantagen von Hochstämmen in traditionellen (bestehenden) landschaftsprägenden Obstanlagen, außerdem Pflanzungen im Rahmen des Strassenbegleitgrüns für die Wiederbegrünung von Ortsrändern und von Obstbaumgruppen in ausgeräumten Flurbereichen. Es werden nur Pflanzungen auf Privatgrundstücken gefördert.

Die finanzielle Förderung wie Standort oder Pflanzung u.ä. werden von den örtlichen zuständigen Obst- und Gartenbauvereinen durchgeführt.

Sortiment:

- Bei Steinobst wird für diesen Zweck eine Einschränkung des Sortiments nicht für erforderlich gehalten.

- **Walnußbäume**

Je Grundstückseigentümer können in der Regel jährlich bis zu insgesamt 10 Bäume zur Anpflanzung auf dem Gebiet der Gemeinde Leutenbach zur Verfügung gestellt werden. Es ist ein Eigenanteil von 2,50 Euro pro Baum zu leisten. In landschaftsgestalterisch besonders förderungswürdigen Einzelfällen kann nach Überprüfung die Zahl überschritten werden. Auf der bepflanzenden Fläche soll in Streuobstbeständen nicht unmittelbar zuvor eine Rodung erfolgt sein.

## **3. Verbesserung der Umwelt- und Biotopvernetzung durch Anlagen von Grünflächen**

Bereitstellung, Pflege eines Grünlandstreifens zwischen Ackerflächen und befestigten Feldwegen

- Streifen mit mind. 2,50 m Breite entlang von befestigten Feldwegen
- einmalige Einsaat einer Grünlandmischung
- einmalige Mahd und Abtransport des getrockneten Mähguts
- keine Düngung, Spritzmittel
- Bereitstellung des Grünlandstreifens für mindestens 2 Jahre
- Entschädigungshöhe 0,51 Euro je lfdm.

#### 4. Verfahren

Antragsberechtigt sind Eigentümer und Pächter von nach den Richtlinien förderfähigen Grundstücken, wenn sie sich verpflichten, die vorgenannten Richtlinien einzuhalten. Tritt ein Pächter als Antragsteller auf, so hat die vorgenannte Verpflichtung der Eigentümer mitzuzeichnen. Die Zuschüsse werden nur auf Antrag gewährt. Der Antrag muß bis spätestens 15. November für das laufende Jahr mit dem als Anlage 2 beigefügten Antragsformular gestellt werden. Der Antrag für die Bezuschussung von Grünflächen (3) ist vor Beginn der Maßnahme beim Bürgermeisteramt einzureichen.

Wer der Verpflichtung der Anpflanzung auf dem Gebiet der Gemeinde Leutenbach nicht nachkommt, hat für die verbilligt gezogenen Hochstämme

bei Walnuß	50 Euro
bei Steinobst	25 Euro

an die Gemeinde Leutenbach zu ersetzen.

Wird die Pflege der Obstbaumwiesen vom Antragsteller nachweislich nicht durchgeführt, so muß der Antragsteller die finanzielle Unterstützung der Gemeinde zurückerstatten.

### III. INKRAFTTRETEN

Die vom Gemeinderat am 25.4.1996 erlassenen Richtlinien gelten aufgrund Beschluß des Gemeinderates vom 20.3.1997 **bis zum Widerruf weiter**. (Die Richtlinien vom 1.1.1996 treten somit außer Kraft).

Die geänderten öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Ordnungen und Richtlinien treten zum 01. Januar 2002 in Kraft.

1. Die Auflagen der vom Gemeinderat erlassenen Richtlinien zur Gewährung von Zuschüssen für Landwirtschaft und Umweltmaßnahmen werden anerkannt und den örtlichen Obst- und Gartenbauvereinen das Recht zum Betreten der Grundstücke zur Überprüfung eingeräumt.
2. Bei Pflanzungen sind die Grenzabstände nach dem Nachbarrechtsgesetz zu beachten.
3. Werden Bäume entgegen den Richtlinien außerhalb des Gemeindegebiets gesetzt, sind der Gemeinde 25,00 EUR pro Steinobstbaum bzw. 50,00 EUR pro Walnußbaum zu ersetzen.
4. Wird die Pflege der Obstbaumwiese vom Antragsteller nachweislich nicht durchgeführt, so muss der Antragsteller die finanzielle Unterstützung der Gemeinde zurückerstatten.